„Was ist erlaubt, was funktioniert?“

Sonderformen der Bürgerbeteiligung in der Praxis: Beteiligungen an Batteriespeichern, BEG nach EEG und Mitarbeiterbeteiligungen

Windenergietage in Potsdam, 12. November 2025

Sonja Hannöver, BDO Oldenburg

Sonja Hannöver

Senior Managerin Corporate Finance

Steuerberaterin

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel.: 0441 800 99 251

sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

Ihre Referentin

Spezialisierung

- Konzeption und Strukturierung von Beteiligungs-/Finanzierungsprojekten, insbesondere Bürgerbeteiligungsgesellschaften
- Erstellung von Businessplänen, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Planungsrechnungen, Modeling, Plausibilitätsbeurteilungen
- Unterstützung bei Investitionsentscheidungen
- Beratung bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen
- Unterstützung bei der Umsetzung von Länderbeteiligungsgesetzen
- Mitwirkung bei Bürger-/Informationsveranstaltungen
- Begleitung bei der Erstellung von Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern (VIB), freiwilligen „Informationsbroschüren“
- Begleitung von BaFin-Billigungs-/Gestattungsverfahren

Mitgliedschaften/Verbände

- Bürgerwindbeirat Bundesverband Windenergie e.V. (BWE)
- Vorstand Oldenburger Energiecluster OLEC e.V.

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Warum überhaupt Bürger beteiligen?

Finanzierung

Länderbeteiligungsgesetze

Instrument zur Konfliktvermeidung

Weiterer Ausbau

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Vermögensanlage

Aus Sicht des Initiators

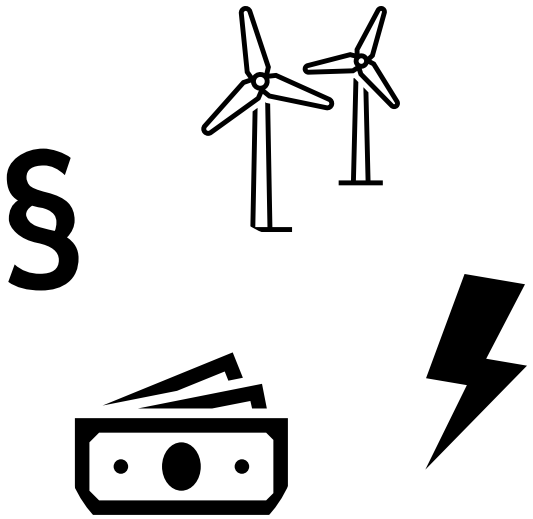

Aus Sicht der Bürger

Geldanlage

Regelungsregime?

VermAnlG

KAGB

WpPG

KWG

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Abgrenzung einer Vermögensanlage (VermAnlG) zur Kapitalanlage (KAGB)

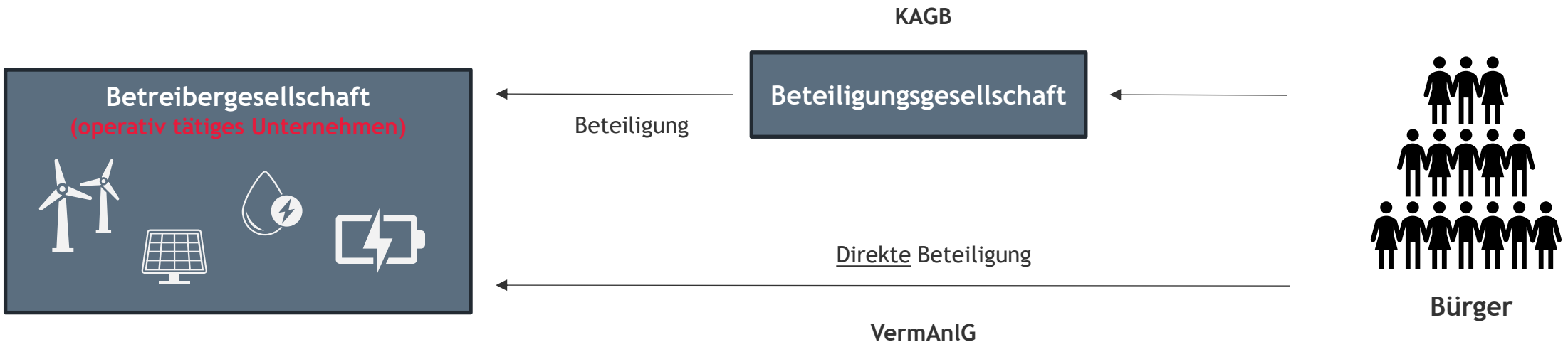

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Blindpool-Verbot im VermAnlG

§ *„Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt […] nicht konkret bestimmt ist, sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht zugelassen.*

§ 5b Abs. 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

BLINDPOOL

Branche und Anlageobjekt stehen noch nicht fest.

NICHT ZUGELASSEN

SEMI-BLINDPOOL

Anlageobjekt steht noch nicht fest.

NICHT ZUGELASSEN

KEIN BLINDPOOL

Das konkrete Projekt hat einen nachweisbaren Realisierungsgrad

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Blindpool-Verbot im VermAnlG

§ *„Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt […] nicht konkret bestimmt ist, sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht zugelassen.*

§ 5b Abs. 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

KEIN BLINDPOOL

Das konkrete Projekt hat einen nachweisbaren Realisierungsgrad

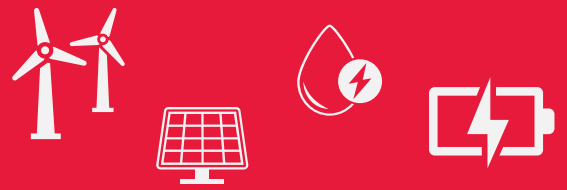

▸ Zusätzliche Angaben bei EE- Anlagen

- Angaben zur Anlage
  - Erzeugungsart
  - Hersteller und Typ
  - Leistung
- Angaben zum Standort
- Erwirtschaftung der Rückzahlung

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Prospektpflicht nach VermAnlG

Prospektpflicht:

- Ein Anbieter, der im Inland **Vermögensanlagen öffentlich anbietet**, muss einen Verkaufsprospekt und ein Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach dem VermAnlG veröffentlichen

Vermögensanlagen:

- Kein Wertpapier, kein Investmentvermögen
- Beteiligung an Unternehmen (z.B. Kommanditbeteiligung)
- Genussrecht, Stille Beteiligung, Nachrangdarlehen, Partiarische Darlehen, Namensschuldverschreibungen und Sonstige

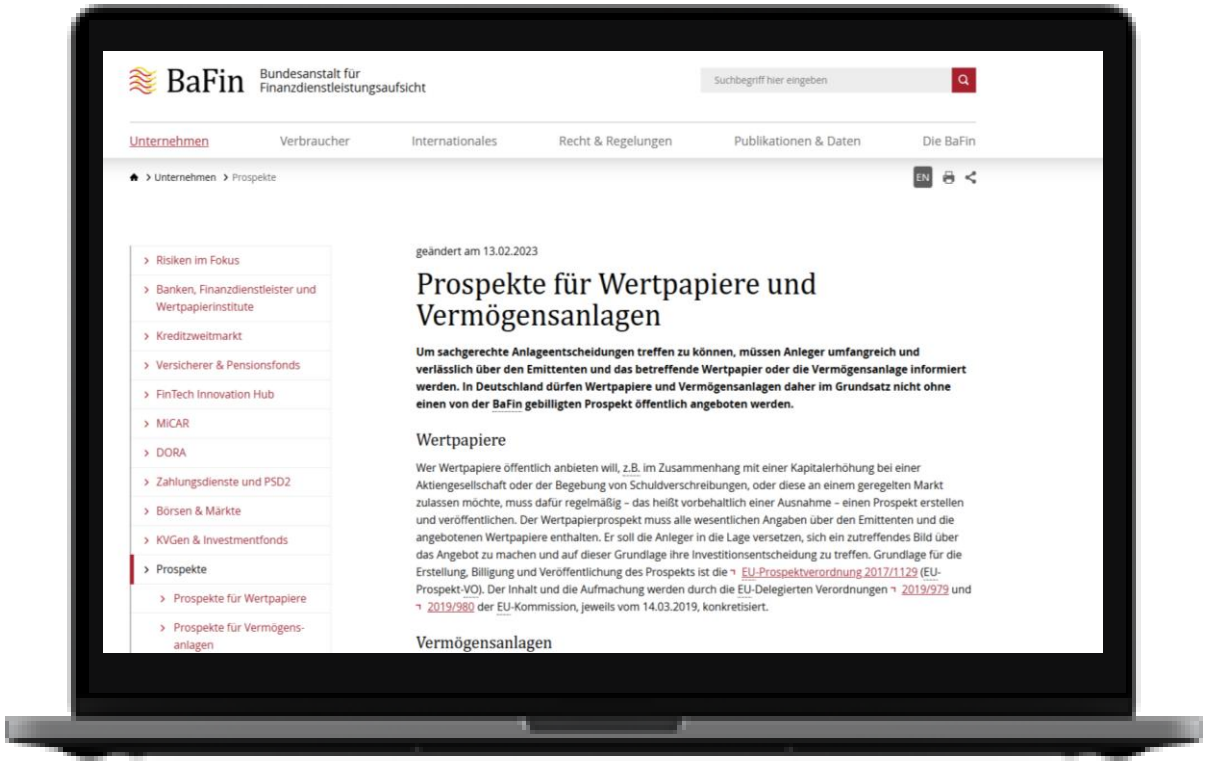

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Der Prospekt nach VermAnlG

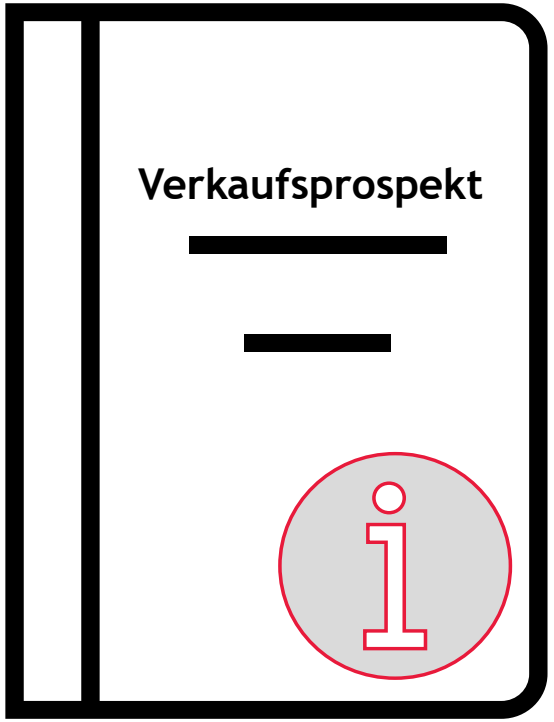

- **Zweck**
  - Transparenz über Chancen und Risiken
  - Plausible Darstellung des Geschäftsmodells
  - Zuteilung der Verantwortlichkeit
  - Vergleichbarkeit

- **Zentrales Informationsinstrument für den Anlegerschutz**

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Der Prospekt nach VermAnlG

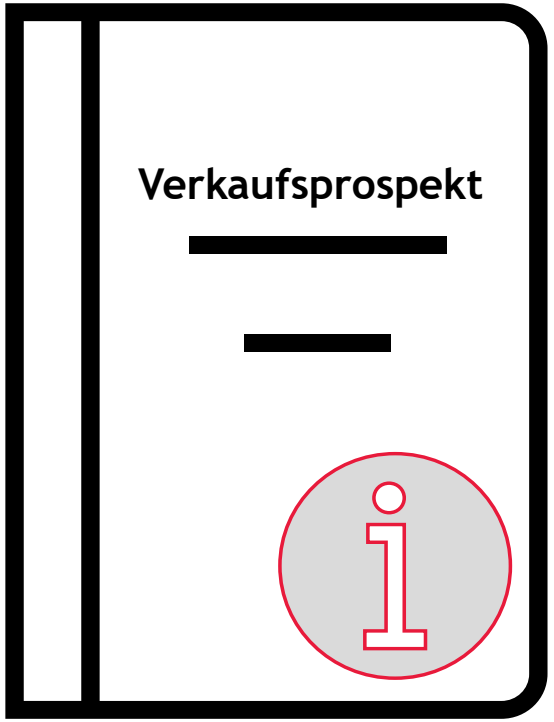

- **Inhalt (Auszug)**
  - Angaben zum Emittenten, Gesellschafter und sonst. Beteiligte
  - Verwendungszweck der Gelder
  - Beschreibung relevanter Verträge
  - Bilanzen und Prognosen (Wirtschaftlichkeitsprognose)
  - Darstellung der Risiken

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Der Prospekt nach VermAnlG

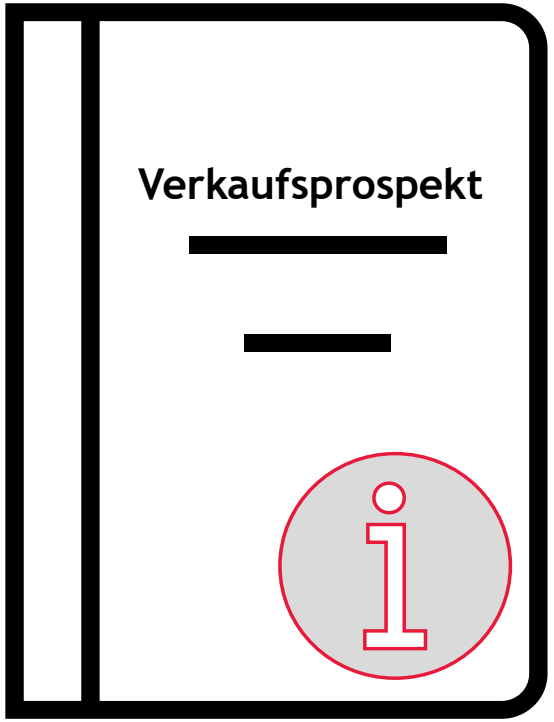

- **Formelle Anforderungen**
  - Billigung durch die BaFin vor Emissionsstarrt
  - Keine inhaltliche Prüfung oder Empfehlung der BaFin
  - Zusätzlich: VIB (Kurzfassung auf drei Seiten)

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Der Prospekt nach VermAnlG

Tabelle 26: Gesamtübersicht Verkaufsprospekte 2024 und 2023

Prospekte	Ein-gänge	Billi-gungen	Rück-nahmen	Ver-sagungen	Antrags-ableh-nungen
Gesamt 2024	23	17	4	1	0
Gesamt 2023	22	21	5	0	2

Quelle: BaFin

- **Optimale Durchlaufzeiten (BDO Konzept)**
  - Individualisierte Planung der Emission
  - Gegenseitiges Verständnis über den Windpark und das Beteiligungsmodell
  - Planbarkeit der BaFin Billigung durch Einreichen eines **„billigungsfähigen“ Verkaufsprospekts**

© BDO

Bürgerbeteiligung

Grundlagen - Ausnahmen von der Prospektpflicht nach VermAnlG

Sog. Bagatellgrenzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG)

- Nicht mehr als **20 Anteile** derselben Vermögensanlage
- Verkaufspreis max. **insgesamt TEUR 100** in 12 Monaten
- Preis jedes Anteils von mindestens **TEUR 200 je Anleger**

Weitere Ausnahmen:

- Befreiungen für bestimmte Arten (insb. Schwarmfinanzierung)
- Vermögensanlagen einer Genossenschaft
- Begrenzter Personenkreis z.B. Mitarbeiterbeteiligung
- […]

BaFin duldet keine Umgehung der Prospektpflicht

Die BaFin hat 2024 ein besonderes Augenmerk auf Anbieter von Vermögensanlagen gerichtet, die sich auf eine gesetzliche Ausnahme von der Prospektpflicht beriefen. Sie ging vermehrt gegen öffentliche Angebote vor, bei denen Anbieter unberechtigterweise die Prospektausnahme in Anspruch genommen hatten, die gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3a) Vermögensanlagengesetz für Angebote von nicht mehr als 20 Anteilen gilt. Die BaFin hat – unter anderem in ihrem Workshop Vermögensanlagen – zum Ausdruck gebracht, dass Ausnahmen eng auszulegen sind und sie entschieden dagegen vorgeht, wenn Anbieter die Prospektpflicht durch missbräuchliche Auslegung der Ausnahmetatbestände umgehen.

Quelle: Jahresbericht 2024 der BaFin

© BDO

Sonderformen der Bürgerbeteiligung

Schwarmfinanzierungen - Voraussetzungen zur Befreiung von der Prospektpflicht

- Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erstellen und bei der Bundesanstalt hinterlegen
- Vermögensanlage: partiarisches Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte
- Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten **max. 6 Mio. Euro**
- Anlageberatung/-vermittlung über eine **Internet-Dienstleistungsplattform**
- **Beteiligungsgrenzen**
  - 1.000 Euro bzw.
  - 10.000, wenn frei verfügbares Vermögen mindestens 100.000 Euro
  - 2-faches durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, **höchstens 25.000 Euro**

Auszug:

Grafik 5: VIB-Eingänge nach Anlageobjekten 2024

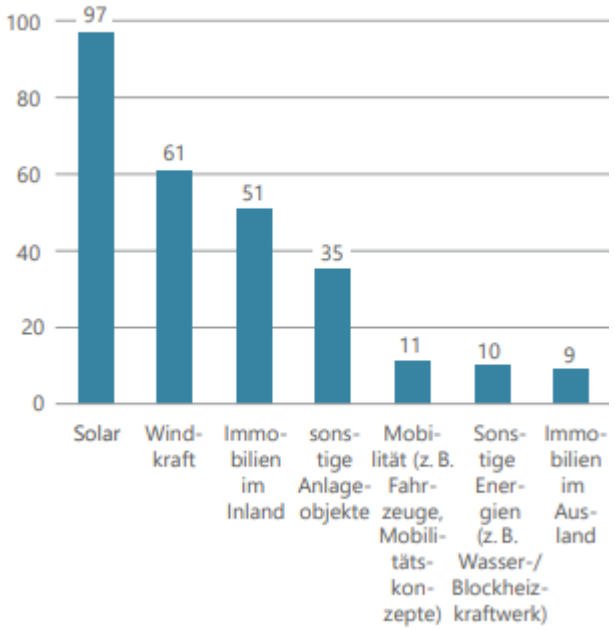

Quelle: BaFin

Nicht anwendbar solange Vermögensanlage des Emittenten nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG** öffentlich angeboten wird oder eine auf diese Weise angebotene Vermögensanlage des Emittenten nicht vollständig getilgt ist.

Sog. Bagatellgrenzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG) :

- Nicht mehr als **20 Anteile** derselben Vermögensanlage
- Verkaufspreis max. **insgesamt TEUR 100** in 12 Monaten
- Preis jedes Anteils von mindestens **TEUR 200 je Anleger**

© BDO

Sonderformen der Bürgerbeteiligung

Genossenschaft - Begriff und Wesensmerkmale

§ *„Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern […]“*

§ 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG)

▸ Offene Mitgliederzahl

Dieses Wesensmerkmal grenzt die Genossenschaft insbesondere von den gängigen beiden Gesellschaftsarten ab.

Die Neuaufnahme eines Teilhabers bei Personengesellschaften bedarf der Zustimmung der aktuellen Gesellschafter.

Bei Kapitalgesellschaften ist die Anzahl durch die vorhandenen Anteile bzw. Aktien limitiert.

▸ Förderung der Mitglieder

Die Geschäfte der Genossenschaft dienen der Förderung der Belange ihrer Mitglieder.

Insofern dienen Beteiligungen als reine Kapitalanlage dem Förderzweck nicht, wenn die eG reine Dividendengenossenschaft ist oder die Gewinne aus der Beteiligung unabhängig von ihrem Förderzweck und ohne Stärkung der Fähigkeit der eG zu einer anderweitigen Förderleistung (z.B. Angebot eines Stromtarifs) lediglich an die Mitglieder weitergibt.

© BDO

Sonderformen der Bürgerbeteiligung

Genossenschaft – Taugliches Modell?

- **Ausschüttung der Überschüsse**
  - Nur handelsrechtliche Gewinne (analog KapG)
  - Hohe Abschreibungen: Gewinn << CF
  - Im Ergebnis: Große Barvermögen = ineffiziente Allokation

- **Skalierbarkeit der Investitionen**
  - Offene Mitgliederanzahl passt ggf. nicht zum Geschäftsmodell
  - Beiträge von Neumitgliedern können nicht immer direkt investiert werden

© BDO

Sonderformen der Bürgerbeteiligung

Genossenschaft – Taugliches Modell?

- **Kündigungsmöglichkeiten**
  - Kündigungsfrist darf maximal 5 Jahre betragen
  - Deshalb regelmäßig Begrenzung des Auszahlungsanspruchs auf Geschäftsguthaben (Einlage + Gewinne/Verluste)

- **Unvorteilhafte Gestaltungsrechte für große Investoren**
  - Mitglieder sind unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteils stimmberechtigt
  - Gewährung von bis zu drei Stimmen nur bei besonderer Förderung des Betriebs möglich

© BDO

Sonderformen der Bürgerbeteiligung

Angebote an einen begrenzten Personenkreis

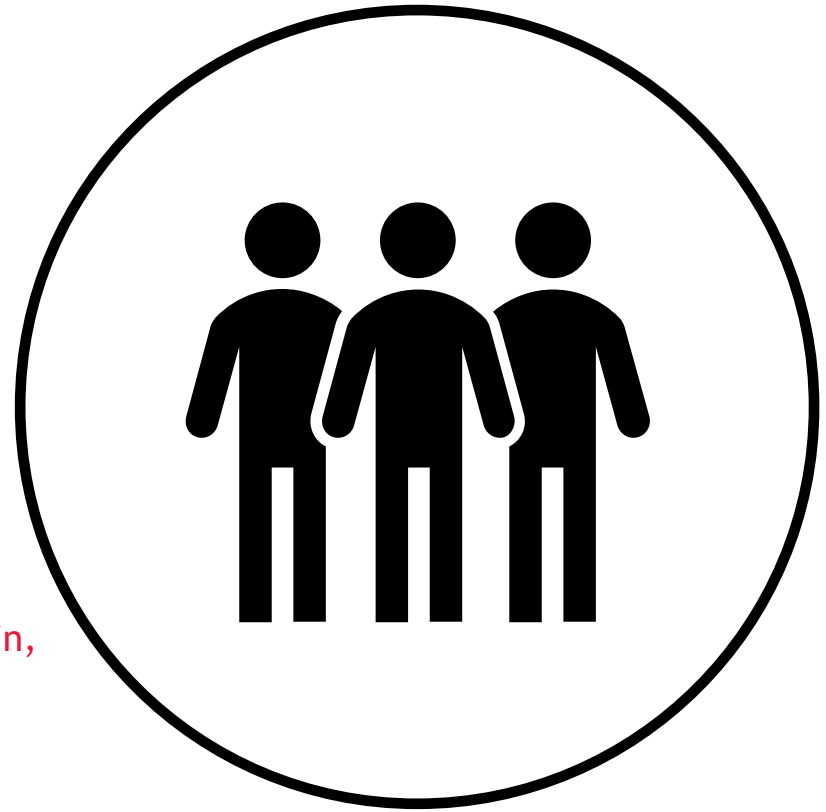

▶ Begrenzter Personenkreis

- Gezielte Auswahl nach individuellen Gesichtspunkten
- Anbieter müssen die Personen bekannt sein
- Beziehung muss über den Charakter eines Massengeschäfts deutlich hinausgehen
- Kein Bedürfnis zur Aufklärung durch Verkaufsprospekt

Anerkennung durch BaFin, Risiko des Betreibers

▶ Mitarbeiterbeteiligungen

- Angebot von AG bzw. verbundenem Unternehmen an AN
- Spezialfall des begrenzten Personenkreises
- Kein Schutzbedürfnis wegen engen persönlichen Kontaktes
- Zugang zu Informationen zur Anlageentscheidung

Realistisch?

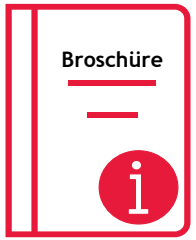

© BDO

Sonderformen der Bürgerbeteiligung

Bürgerenergiegesellschaft nach EEG

- **Definition gem. § 3 Nr. 15 EEG**

  a) > 50 natürliche Personen als Mitglieder
  b) 75 % bei Personen die im Umkreis von 50 km wohnen bzw. gemeldet sind
  c) Restliche Stimmrechte bei KMU oder kommunalen Gebietskörperschaften
  d) Kein Mitglied hält mehr als 10 % der Stimmrechte

- **Privilegierung: Keine Ausschreibung**

  - § 46 EEG - Windenergie an Land: Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr (bei bis zu 18 MW)
  - § 48 EEG - Solare Strahlungsenergie: Durchschnitt der jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebotswerte des jeweiligen Segments im Vorjahr der Inbetriebnahme (bei bis zu 6 MW)

  → Wegfall des Zahlungsanspruchs bei Nichtvorliegen der Anforderung nach § 3 Nr. 15 EEG

© BDO

Sonderformen der Bürgerbeteiligung

Bürgerenergiegesellschaft nach EEG

▸ Definition gem. § 3 Nr. 15 EEG

a) > 50 natürliche Personen als Mitglieder

b) km wohnen

c) nunalen

d) nrechte

Sog. Bagatellgrenzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG) :

- Nicht mehr als **20 Anteile** derselben Vermögensanlage
- Verkaufspreis max. **insgesamt TEUR 100** in 12 Monaten
- Preis jedes Anteils von mindestens **TEUR 200 je Anleger**

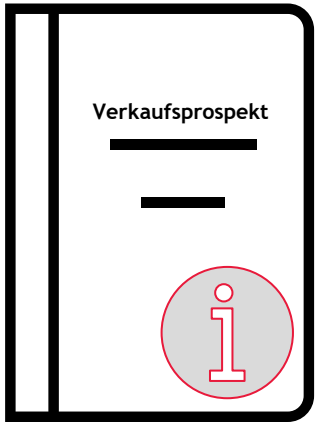

▸ Privilegierung: Keine Ausschreibung

- § 46 EEG - Windenergie an Land: Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr (bei bis zu 18 MW)
- § 48 EEG - Solare Strahlungsenergie: Durchschnitt der jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebotswerte des jeweiligen Segments im Vorjahr der Inbetriebnahme (bei bis zu 6 MW)

→ Wegfall des Zahlungsanspruchs bei Nichtvorliegen der Anforderung nach § 3 Nr. 15 EEG

© BDO

„Was ist erlaubt, was funktioniert?“

Fazit

Beteiligung an Batteriespeichern

KEIN BLINDPOOL

Das konkrete Projekt hat einen nachweisbaren Realisierungsgrad

Bürgerenergie-gesellschaft nach dem EEG

> 50 natürliche Personen als Mitglieder

Sog. Bagatellgrenzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG) :

- Nicht mehr als 20 Anteile derselben Vermögensanlage
- Verkaufspreis max. **insgesamt TEUR 100** in 12 Monaten
- Preis jedes Anteils von mindestens **TEUR 200 je Anleger**

m wohnen

nunalen

rechte

Verkaufsprospekt

Mitarbeiterbeteiligung als Spezialfall des begrenzten Personenkreises

Broschüre

Zugang zu Informationen zur Anlageentscheidung

- Abgrenzung zum KAGB / Stichwort „operative Tätigkeit“
- keine unerlaubte Vermögensanlage (z.B. Blindpool)
- Prospektpflicht?
  - Verkaufsprospekt: Optimale Durchlauf-zeiten durch Planbarkeit der BaFin Billigung
  - Informationsbroschüre
  - VIB

© BDO

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Sonja Hannöver
BDO Oldenburg GmbH & CO. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 800 99 -251
sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

BESUCHEN SIE UNSEREN STAND 140

BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO